

Was gilt?

Der innerkirchliche Streit und seine Interpretationen

Der designierte Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Prof. *Walter Kasper*, warnte in einem Interview für private Rundfunkanstalten in Stuttgart die deutschen Katholiken vor einem „antirömischen Affekt“, der für die Kirche in Deutschland allmählich „selbstmörderisch“ zu werden drohe. Deutsche Kritik am Papst bezeichnete Kasper als „in vielerlei Hinsicht doch sehr provinziell“. Kardinal *Joseph Ratzinger* erklärte in einem „Presse“-Gespräch anlässlich seiner Zusammenkunft mit Vertretern der Glaubenskommissionen europäischer Bischofskonferenzen im niederösterreichischen Laxenburg (vgl. ds. Heft, S. 284), die gegenwärtigen kirchlichen Auseinandersetzungen spiegelten „die inneren Widersprüche der heutigen Gesellschaft selbst“. Diese würden dann auf die Frage des Zentralismus projiziert, während doch nur das nötige Gleichgewicht gegen „kulturelle Eigenbrötleien“ und „nationalkirchliche Tendenzen“ geschaffen werde. Und Weihbischof *Kurt Krenn* verglich in einem bundesdeutschen Magazin die Unterzeichner der „Kölner Erklärung“ mit Erzbischof *Lefebvre*: Beide sagten „wer Bischof wird, bestimmen wir“. Im übrigen werde der Streit um die Bischofsnennungen vor allem benutzt, um über die Aussagen des Papstes zu „*Humanae vitae*“ zu polemisieren.

Bei aller geschuldeten und freiwillig erbrachten Achtung vor solchen Einschätzungen hoher und höchster Autoritäten sei hier doch auch die ganz unmaßgebliche Einschätzung eines x-beliebigen Katholiken festgehalten: Es gibt *keinen* „antirömischen Affekt“, jedenfalls keinen, der sich gegen das Amt oder auch nur die Person des Papstes richtet. Es gibt *keine* „nationalkirchlichen Tendenzen“, die diesen Namen auch nur einigermaßen verdienen. Dafür fehlt heute allein schon der

nationalstaatliche Hintergrund. Es gibt aber auch *niemanden*, der Bischöfe selbst ernennen möchte. Und die Bischofsnennungen werden nicht kritisiert, um gegen „*Humanae vitae*“ zu polemisieren, sondern: Amt und Autorität des Papstes sind in Deutschland und weltweit anerkannt mit größter Selbstverständlichkeit und ohne Hintergedanken.

Gestritten wird – zu Recht – über die Art päpstlicher und kurialer Autoritätsausübung bzw. genauer über die Frage, wie – zentralistisch und ohne Beachtung des Kollegialitäts- und des Subsidiaritätsprinzips – der Primat als personales „Charisma“ noch wirksam werden kann, ohne durch eine zentrale Bürokratie in seiner Natur verfremdet zu werden. *Gestritten* wird über das rechte Verhältnis zwischen Ortskirchen und Gesamtkirche und darüber, wie Ortskirchen bei Entscheidungen, die sie unmittelbar betreffen, mitwirken können. Dazu gehören – unbeschadet des recht verschieden ausgestaltbaren päpstlichen Ernennungsrechts – auch die Bischofsnennungen. Und über diese letzteren wird nicht gestritten, um gegen das Kontrazeptionsverbot zu polemisieren, sondern es wird so eindringlich, wie es nötig ist, gefragt, ob es der Kirche und der kirchlichen Glaubensbereitschaft der Leute bekommt, wenn Bischofskandidaten nach ganz bestimmten Kriterien und nach bestimmten erwarteten Verhaltensmustern ausgewählt werden und andere, die nicht weniger fromm und nicht weniger theologisch und seelsorglich versiert sind, vorwiegend deswegen ausscheiden, weil sie vielleicht Zweifel an „*Humanae vitae*“ haben oder es für richtig halten, im Notfall die Sonntagspredigt auch einmal einen Laien halten zu lassen.

Und es wird weiter darüber gestritten werden, ob das Gewissen im Sinne *normativer* katholischer Tradition und recht verstandener Menschenwürde letzte Befehlsinstanz sittlicher Entscheidung ist, oder ob es sich nicht nur *auch am Lebramt* bilden muß, sondern schlicht als Ausführungsorgan des Lehramts zu verstehen ist. Und es wird auch weiter darüber zu streiten sein, ob das Kontrazeptionsverbot in

sich vernünftig und die Begründungen, auf die es gestützt wird, aus biblischer und aus Vernunftssicht beweiskräftig sind.

Und zur Provinzialität sei nur angemerkt: All die hier genannten Streitpunkte sind keine deutschen oder deutschsprachigen, auch keine europäischen, auch keine bloß westlichen. Man findet sie mehr oder weniger laut artikuliert in allen Teilen der Weltkirche. Wer meint, sie seien nur regionalen oder europäischen Charakters, oder sie beruhten gar nur auf „Störungen“ im deutschen Katholizismus – die gibt es auch, aber sie sind anderer Natur –, der hofft, Probleme lösen zu können, indem er sie dorthin schiebt, wo sie nicht entstanden und nicht angesiedelt sind. se

Emotionen

Der Memminger Abtreibungsprozeß und seine Begleiterscheinungen

Die Emotionen schwappten bis in den Deutschen Bundestag über. Das Für und Wider wurde auf allen denkbaren Ebenen ausgetragen: im Gerichtssaal auch, aber viel ausgiebiger in den Medien; am lautesten natürlich – untermalt durch diverse Demonstrationzüge – auf der Straße und ganz und gar unversöhnlich eben auch im Parlament. Knappe acht Monate – von Anfang September 1988 bis Anfang Mai 1989 – hat der Prozeß gegen den Memminger Frauenarzt *Horst Theissen* gedauert. 62 Verhandlungstage waren dafür nötig. Das Urteil: Zweieinhalb Jahre Gefängnis (ohne Bewährung) und drei Jahre Berufsverbot, wobei die von einem anderen Gericht verhängte Strafe von einem Jahr Gefängnis wegen Steuerhinterziehung in das Gesamtstrafmaß einbezogen wurde.

Der Grund des Urteils: Die zweite Strafkammer des Landgerichts Memmingen hielt Theissen für schuldig, in 36 Fällen ohne Feststellung einer Notlagenindikation und in 39 Fällen ohne

Konsultation eines zweiten Arztes und ohne daß der Weg der vorgeschriebenen Beratung eingehalten worden war, einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt zu haben. Theissen wurden überdies vier weitere Fälle angestrichelt, in denen zwar auf Vorliegen einer Notlagenindikation erkannt wurde, in denen Theissen aber ohne Kenntnis des Sachverhalts den Abbruch vorgenommen hatte. Angeklagt war Theissen des illegalen Schwangerschaftsabbruchs in 156 Fällen, in 77 Fällen war das Verfahren aber während der Hauptverhandlung eingestellt worden.

Als Urteil erster Instanz ist der Meminger Urteilsspruch noch nicht rechtskräftig; er wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch durch mehrere Instanzen gehen, wird also Gerichte und Öffentlichkeit noch lange beschäftigen.

Kaum ein Strafprozeß der letzten Zeit wurde mit soviel *unsachlicher Begleitmusik* bedacht wie der gegen Horst Theissen. Und bei Lichte besehen, konnte auch nichts anderes erwartet werden. Wo es um die Abtreibungsgesetzgebung geht, ist bislang auch außerhalb von Gerichtsverfahren kaum eine sachliche Auseinandersetzung möglich; man sieht es neben vielem anderen an dem nun schon zum Dauerstreit ohne absehbares Ende gewordenen Hick-Hack um die *Novellierung des Schwangerschaftsberatungsgesetzes* (§ 218b).

Im Fall Theissen trugen aber schon das Ermittlungsverfahren – die rechtlich ungeklärte Beschlagnahme der Patientenkartei – und das *Prozeßverhalten der Staatsanwälte und Richter* zur Steigerung eines unsachlichen Begleitklimas bei: Das stundenlange öffentliche Ausleuchten von Intimitäten bei der Zeugenvernehmung wurde kaum allen geltenden Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes gerecht; die Staatsanwälte gaben sich in ihrer Prozeßtaktik allzu forsch. Daß ein beisitzender Richter, der als besonders investigativer Frager aufgefallen war, wegen Befangenheit aufgeben mußte, weil er selbst seine Freundin zu einem Schwangerschaftsabbruch veranlaßt hatte, öffnete Abgründe dop-

pelter Moral unter Wohlgesitteten. Richterlicher Zynismus verirrte sich sogar noch in die Urteilsbegründung hinein. Dem Schutz ungeborenen Lebens hat der Prozeß, so wie er geführt wurde, keinen Dienst erwiesen.

Dennoch bringt die *Urteilsschelte*, an der sich nicht nur bestimmte Magazine gütlich taten, sondern Politiker und Politikerinnen bis hinauf in hohe parlamentarische Ränge beteiligten, ein zumindest seltsames, wenn nicht gebrochenes Rechtsstaatsverständnis an den Tag. Theissen hat in grob fahrlässiger Weise gegen geltendes Gesetz verstoßen. Persönliche Motive, die dabei eine Rolle gespielt haben mögen, konnten als erschwerend oder mildernd ausgelegt werden – die Urteilsbegründung wies in beide Richtungen. Aber das Urteil entspricht der Gesetzeslage. Die Richter haben sich – im Urteil – durch öffentliche Polemik nicht beeindrucken lassen, und wenigstens einigermaßen erfahrene Politiker sollten das respektieren.

Aber der eigentliche Grund der öffentlichen Polemik war nicht das Urteil, auch nicht der Prozeß als Verfahren, sondern *die Tatsache, daß der Prozeß überhaupt stattgefunden hat*. Dabei waren selbst in der größten Polemik Nuancen durchaus noch zu erkennen. Die einen möchten zwar den § 218, so wie er nach der Verwerfung der Fristenregelung durch das Bundesverfassungsgericht gefaßt worden ist, weg haben, verstehen aber das ungeborene menschliche Leben als ein zu schützendes, wenn auch strafrechtlich rein formal zu schützendes Gut; die anderen wollen schlicht diesen Schutz nicht, weil für sie nicht das Recht des Ungeborenen auf Leben, sondern allein das Alleinentscheidungs- und Selbstverwirklichungsrecht der Schwangeren zählt.

Die letztere Position kann gelegentlich brutal klingen und ein *Ausdruck permissiver Verrohung sein*, aber sie hat gegenüber der ersteren den Vorteil, daß sie ehrlicher ist. Und sie zeigt, wo die Auseinandersetzung um den Schutz des vorgeburtlichen menschlichen Lebens wirklich stattfinden muß: nicht in erster Linie in Gerichtssälen und auch nicht einmal so sehr in den

Parlamenten, sondern in der informellen Öffentlichkeit. Vielleicht werden dann beide Seiten ein wenig nachdenklicher: die einen, die schreien, der Paragraph muß weg, wie die anderen, die sich immer noch Illusionen über die Leistungsfähigkeit und die Praktikabilität des Strafrechts in dieser Materie machen. Am christlichsten und humansten verhielten sich ohnehin diejenigen, die nicht lange auf die Gesetzeslage starren, sondern konkret als einzelne und in Gruppen in Not geratenen Schwangeren helfen. Sie werden, ohne viel Aufhebens von sich zu machen, Gott sei Dank zahlreicher. se

Beschluß

Deutsche Bischöfe tun sich schwer mit Brasiliens Landpastoral

Misereor ist wieder einmal in die öffentliche Diskussion geraten, genauer: diesmal nicht Misereor als Organisation und nicht die Geschäftsstelle, sondern die Bischöfliche Kommission des Hilfswerks. Diese entscheidet als eine Unterkommission der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz als oberste und letzte Instanz über die Spendenvergabe bzw. die Projektfinanzierung durch Misereor. Die Kommission wird gegenwärtig von Bischof *Josef Stimpfle* von Augsburg geleitet. Neben dem Vorsitzenden, zwei Weihbischöfen (*Gerd Dicke*, Aachen, und *Gerhard Pieschl*, Limburg) und dem Visitor für die Katholiken des Erzbistums Breslau, *Winfried König*, gehört der Kommission auch Erzbischof *Johannes Dyba* (Fulda) an.

Diese Kommission beschloß nun auf ihrer Wintersitzung im Dezember vorigen Jahres, den Finanzierungsmodus der Comissão Pastoral da Terra (CPT), der brasilianischen Organisation für Landpastoral, zu ändern. Bisher wurden neben einem Zuschuß für die Zentralorganisation 10 der 20 Regionalorganisationen der CPT als eigenständige Projektträger von Misereor teilweise oder ganz finanziert.